

## **Allgemeinverfügung**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

#### **Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten**

#### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**vom 1. Mai 2020, Az.: 34-5422.40/6**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Allgemeinkrankenhäuser setzen ihren jeweiligen Krankenhaus-Alarm- und Einsatzplan in Kraft und führen eine tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19 durch.
2. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
  - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (UKD) für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
  - Universitätsklinikum Leipzig (UKL) für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
  - Klinikum Chemnitz (KC) für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitz wird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Feuerwehren und Gesundheitsämter.
3. Die Allgemeinkrankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige (insb. durch Planung und Erhöhung des Einsatzes des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln), um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktions- bzw. Durchhaltefähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
4. Planbare Aufnahmen und Operationen sind grundsätzlich möglich, es sei denn, es wird nachfolgend etwas Abweichendes geregelt.
5. Die Allgemeinkrankenhäuser haben sich in die Lage zu versetzen, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.

6. In geriatrischen Abteilungen der Allgemeinkrankenhäuser sowie in geriatrischen Fachkrankenhäusern finden ausschließlich Aufnahmen statt, wenn eine Krankenhausbehandlung medizinisch dringend geboten ist. Auch in geriatrischen Tageskliniken sind Aufnahmen zu vermeiden, sofern dies medizinisch vertretbar ist. Entsprechendes gilt für gerontopsychiatrische Patienten in psychiatrischen Abteilungen, Fachkrankenhäusern und Tageskliniken.
7. Auch alle Fachkrankenhäuser sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den steigenden Bedarf zur Behandlung von COVID-19 Patienten vorzubereiten und die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region bestmöglich zu unterstützen. Unter anderem werden Patienten und Patientinnen im Anschluss an eine Behandlung in einem Allgemeinkrankenhaus an die Fachkrankenhäuser verlegt und dort entsprechend des jeweiligen Versorgungsauftrages weiter behandelt.
8. Stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (Reha-Kliniken) unterstützen die Allgemeinkrankenhäuser in ihrer Region, indem sie
  - Patienten und Patientinnen entsprechend § 149 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Kurzzeitpflege aufnehmen und versorgen, sofern die erforderlichen strukturellen und personellen Voraussetzungen vorliegen, und
  - Patienten und Patientinnen, für die im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung ein rehabilitativer Versorgungsbedarf besteht, entsprechend ihres jeweiligen Versorgungsvertrages (§ 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, oder § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) aufnehmen und versorgen.
9. Jedes Krankenhaus und jede Reha-Klinik ergreift Maßnahmen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
10. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. Mai 2020.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Aufgrund der seit März 2020 getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie entwickelt sich die Zahl der Corona-Neuinfektionen derzeit linear. Nachdem seit dem 16. März 2020 verschiebbare planbare Operationen und Aufnahmen verschoben und abgesagt wurden, ist es daher insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes angezeigt, schrittweise Krankenhauskapazitäten auch wieder für planbare Aufnahmen zu nutzen.

Ein erneuter Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen mit zahlreichen krankenhausbearbeitungsbedürftigen Patientinnen und Patienten sind jedoch nicht auszuschließen.

Durch die angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin etwaige Versorgungsengpässe in Krankenhäusern vermieden werden.

Die hinsichtlich der Reha-Kliniken angeordneten Maßnahmen dienen demselben Zweck. Patientinnen und Patienten sollen nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung in Reha-Kliniken verlegt und dort pflegerisch oder rehabilitativ versorgt werden können, wenn eine Anschlussversorgung erforderlich ist. So soll sichergestellt werden, dass die Kapazitäten im Krankenhaus schnellstmöglich wieder freigesetzt werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser und medizinischen Rehabilitationseinrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Dresden, den 1. Mai 2020

Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt